

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

### Schenkungsteuer bei unter dem Marktzins verzinsten Darlehen

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BFH, Urteil vom 31.07.2024 – II R 20/22

#### Überblick

Schenkungsteuer fällt nach § 7 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) nicht nur in Fällen der klassischen Zuwendung eines Kapitalbetrags oder sonstigen Wertgegenstands im Sinne der §§ 516 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) an, sondern in einer Vielzahl weiterer Fälle.

Grundtatbestand ist § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG: Als Schenkungen unter Lebenden gilt jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird.

Schuldner der Schenkungsteuer ist nach § 20 Abs. 1 ErbStG – etwas überraschend – nicht nur der Erwerber, sondern auch der Schenker. Beide sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO). Die Auswahl des in Anspruch zu nehmenden Steuerschuldners steht im Ermessen der Finanzverwaltung, wobei es ermessensgerecht ist, dass die Steuerfestsetzung zunächst gegen den Beschenkten erfolgt. Der Schenker kann in der Regel dann als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden, wenn die Durchsetzung des Schenkungsteueranspruches beim Beschenkten auf Probleme stößt (zum Beispiel bei dessen Vermögenslosigkeit oder gar Insolvenz). Dieser drohenden Inanspruchnahme sollte der Schenker im eigenen Interesse während des Laufs der steuerlichen Verjährungsfisten angemessen Rechnung tragen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass nach § 10 Abs. 2 ErbStG die Übernahme der Steuer durch den Schenker als zusätzliche freigebige Zuwendung besteuert wird.

Im Besprechungsfall ging es um die schenkungsteuerrechtliche Einordnung der Gewährung eines Darlehens mit einem unter dem Marktzins vereinbarten Zinssatz, die der Bundesfinanzhof (BFH) unter § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG subsumiert.

#### Der zu entscheidende Fall

Der Kläger erhielt mit Vertrag vom 03.11.2016 von seiner Schwester ein Darlehen in Höhe von 1.875.768,05 EUR. Das Darlehen galt als zum 01.01.2016 ausgezahlt. Die Darlehenssumme wurde rückwirkend zum 01.01.2016 mit 1 % verzinst. Das Darlehen wurde auf unbestimmte Zeit gewährt und konnte mit einer Frist von zwölf Monaten erstmals zum 31.12.2019 gekündigt werden. Die Darlehensaufnahme durch den Kläger erfolgte mit der Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebs

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

seines Vaters, mithin als wirtschaftlich tätige Person. Für derartige Darlehen hatte zum 01.01.2016 nach den Angaben der Deutschen Bundesbank der Marktzins bei 2,81 % gelegen.

Die Schwester war zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe noch minderjährig und wurde durch einen sogenannten Ergänzungspfleger vertreten. Weshalb die Ergänzungspflegschaft, die einen Teilentzug der elterlichen Sorge beinhaltet, angeordnet worden war, lässt sich weder dem Urteil des BFH noch demjenigen der Vorinstanz (Finanzgericht [FG] Mecklenburg-Vorpommern) entnehmen.

Das Finanzamt (FA) setzte Schenkungsteuer in Höhe von 229.500 EUR fest. Dabei ging es von einem steuerpflichtigen Erwerb in Höhe von 785.008 EUR mit Wirkung zum 01.01.2016 aus. In der verbilligten Überlassung der Darlehenssumme zur Nutzung sah es eine freigebige Zuwendung in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlich vereinbarten Zinssatz von 1 % und dem Zinssatz für den einjährigen Betrag der Nutzung einer Geldsumme gemäß § 15 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) in Höhe von 5,5 %. Da es sich um Nutzungen und Leistungen von ungewisser Dauer handelte, bewertete es den Nutzungsvorteil gemäß § 13 Abs. 2 Halbs. 2 BewG mit dem 9,3-Fachen des Jahreswerts in Höhe von 84.409,56 (1.875.768,05 EUR × 4,5 %), mithin 785.008,91 EUR.

Der Einspruch des Klägers und seine Klage hatten keinen Erfolg.

Er macht mit seiner Revision geltend, es liege schon keine freigebige Zuwendung vor. Weder seiner Schwester noch dem als Ergänzungspfleger agierenden Rechtsanwalt sei die teilweise Unentgeltlichkeit bewusst gewesen. Zudem habe er einen niedrigeren Zinssatz als 5,5 % für die zur Nutzung überlassene Geldsumme durch die vorgelegten Darlehensangebote nachgewiesen.

Der BFH hebt das Urteil des FG und den Schenkungsteuerbescheid auf und setzt die Steuer unter Abweisung der Klage im Übrigen auf 59.140 € fest.

### **Die Begründung des BFH**

Zwar sei das FG zutreffend von einer freigebigen Zuwendung § 7 Abs. 1 Nr. ErbStG aufgrund der zinsverbilligten Darlehensgewährung ausgegangen. Die Höhe der Bemessungsgrundlage bestimmt sich jedoch nicht nach der Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz und dem sich aus § 15 Abs. 1 BewG ergebenden gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 5,5 %, da ein niedrigerer Wert festgestellt werden könne.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gelte als Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert werde. Eine freigebige Zuwendung setze nach der bisherigen Rechtsprechung drei Aspekte voraus

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

- in objektiver Hinsicht, dass die Leistung zu einer Bereicherung des Bedachten auf Kosten des Zuwendenden führe und
- die Zuwendung (objektiv) unentgeltlich sei, und
- in subjektiver Hinsicht den Willen des Zuwendenden zur Freigebigkeit.

Diese Voraussetzungen erfülle allgemein die Zuwendung eines niedrig verzinslichen Darlehens. Deren Gegenstand sei die teilweise unentgeltliche Gewährung des Rechts, das als Darlehen überlassene Kapital zu nutzen. Der Empfänger eines niedrig verzinsten Darlehens erfahre durch die Gewährung des Rechts, das als Darlehen überlassene Kapital zu einem niedrigeren Zinssatz als dem marktüblichen zu nutzen, eine Vermögensmehrung bei gleichzeitigem Verzicht des Darlehensgebers auf den Marktzins, die der Schenkungsteuer unterliege. Gegenstand der Zuwendung sei somit der kapitalisierte Nutzungsvorteil.

Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands einer freigebigen Zuwendung bedürfe es des Bewusstseins des Zuwendenden, die Leistung ohne Verpflichtung und ohne rechtlichen Zusammenhang mit einer Gegenleistung oder einem Gemeinschaftszweck zu erbringen. Hierfür genüge es, wenn er dessen rechtlich-sozialen Bedeutungsgehalt laienhaft zutreffend erfasse.

Vorliegend seien diese Voraussetzungen insgesamt erfüllt. Die unentgeltliche Vermögensverschiebung liege in dem Nutzungsvorteil aus dem unter dem marktüblichen Zinssatz vereinbarten vertraglichen Zins, also in der Differenz von 1,81 %.

Auch der subjektive Tatbestand sei erfüllt. Sowohl der Schwester des Klägers als auch dem Rechtsanwalt als Ergänzungspfleger habe bei einem Zinssatz von 1 % und einer grundsätzlich unbestimmten Laufzeit bewusst gewesen sein müssen, dass das Darlehen teilweise unentgeltlich gewährt worden wäre. Bei der Schwester habe eine zutreffende laienhafte Erfassung des rechtlich-sozialen Bedeutungsgehalts genügt. Nicht ausschlaggebend sei, ob die Beteiligten davon ausgingen, dass eine alternative und zugleich sichere Anlage des Geldes zu keinem höheren Zinssatz möglich gewesen wäre.

Fehlerhaft sei dagegen die Annahme des FG, bei der Bewertung sei der Zinssatz von 5,5 % nach § 15 Abs. 1 BewG anzuwenden, da kein niedriger Zinssatz feststehe.

Der gesetzliche Zinssatz komme nach der gesetzlichen Anordnung nur zur Anwendung, „wenn kein anderer Wert feststeht“, ein anderer Wert sei daher heranzuziehen, wenn dieser feststehe.

Die diesbezüglichen Feststellungen des FG seien widersprüchlich. Es hatte festgestellt, dass die Darlehenszinsen für wirtschaftlich selbständige Personen bei einer Zinsbindung von ein bis fünf Jahren

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

im Durchschnitt des Jahres 2016 bei 2,81 % effektiv gelegen hätten und dass das Darlehen im Streitfall nach vierjähriger Laufzeit hätte gekündigt werden können. Trotz dieser Feststellung sei das FG zu dem Ergebnis gekommen, dass ein niedrigerer als der in § 15 Abs. 1 BewG festgelegte Zinssatz nicht feststehe. Dies sei offensichtlich widersprüchlich. In einem solchen Fall könne der BFH revisionsrechtlich selbst die notwendigen Feststellungen treffen, einer Zurückverweisung an das FG bedürfe es nicht.

Nach den Feststellungen des FG stehe ein anderer Wert im Sinne des § 15 Abs. 1 BewG fest.

Es könne unentschieden bleiben, ob der festgestellte Zinssatz darauf zurückzuführen sei, dass der Steuerpflichtige diesen Zinssatz durch einschlägige Vergleichsangebote selbst nachgewiesen habe. Dem Gesetzeswortlaut sei nicht zu entnehmen, dass der Steuerpflichtige einen anderen Wert nachweisen müsse. Anders als andere Vorschriften ordne § 15 Abs. 1 BewG weder an, dass der Steuerpflichtige tätig werden müsse, noch, dass ein Nachweis zu erfolgen habe. Vielmehr sei § 15 Abs. 1 BewG im Passiv formuliert und fordere daher lediglich das Feststehen eines anderen Werts.

Der als Schenkung anzusehende Nutzungsvorteil des Klägers bestehe danach in dem Zinsvorteil, der mit der Differenz zwischen dem marktüblichen Darlehenszinssatz von 2,81 % und dem vereinbarten Zinssatz von 1 % anzusetzen sei, also 1,81 %. Deshalb brauche auch nicht entschieden zu werden, ob der gesetzliche Zinssatz von 5.5 %, wie der Kläger wohl meinte, verfassungswidrig sei.

Nach allem sei die Schenkungsteuer auf 59.140 EUR festzusetzen.

Für die Ermittlung der schenkungsteuerrechtlichen Bereicherung sei nach § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 BewG von einem Jahreswert des Nutzungsvorteils von 1,81 % der Darlehenssumme in Höhe von 1.875.768,05 € auszugehen, also einem Jahreswert von 33.951,40 €. Dieser sei gemäß § 13 Abs. 2 BewG mit dem Faktor 9,3 zu multiplizieren, so dass sich ein Wert der Bereicherung für die freigebige Zuwendung von 315.748,02 € ergebe. Nach Abzug des Freibetrags von 20.000 € verbleibe nach der gesetzlich erforderlichen Abrundung ein steuerpflichtiger Erwerb von 295.700 €. Der anzuwendende Steuersatz in der auf Geschwister anzuwendenden Steuerklasse II belaufe sich gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG bei einem Erwerb bis einschließlich 300.000 € auf 20 %. Die festzusetzende Steuer betrage daher 59.140 EUR.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach der Besprechungsentscheidung der Steuerpflichtige zwar günstigere Zinssätze nicht nachweisen muss, er aber zum „Feststehen eines anderen Werts“ beitragen kann (und sollte), indem er die Parameter der Vergleichbarkeit seines Darlehens mit den aus den Statistiken – etwa der Deutschen Bundesbank- berücksichtigungsfähigen Darlehen aufzeigt.